

Zeit kann weder der Österreicher nach Berlin reisen noch die Berlinerin nach Österreich. So kommt man zum Auskunftsmittel des Eheabschlusses durch Stellvertretung. Die Berlinerin bevollmächtigt eine Österreicherin am Wohnorte des Bräutigams zur Abgabe, bezw. Annahme der Willenserklärung. Sie begibt sich zu diesem Behufe zu einem Notar und läßt eine diesbezügliche Vollmacht ausfertigen, die sie selbst unterfertigt. Der Notar beglaubigt die Echtheit der Unterschrift. Entspricht diese Urkunde den kanonischen Vorschriften? Nein. Can. 1089, § 1, verlangt u. a. Unterschrift des Auftraggebers und dazu noch die Unterschrift des Pfarrers oder Ortsordinarius oder eines von diesen Delegierten oder von Zeugen. Diese Formalität weist unsere Urkunde nicht auf. Andererseits wird Legalisierung der Unterschriften, so wünschenswert sie manchmal sein mag, vom kanonischen Rechte nicht verlangt. Der Mangel kann aber in unserem Falle leicht behoben werden. Die Ausstellerin braucht bloß einen zweiten Zeugen oder den zuständigen Pfarrer zur Unterfertigung der Trauungsvollmacht heranzuziehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Der Promotor justitiae bei der Zeugeneinvernahme im Prozeß.)** Folgender Fall wurde vorgelegt: In einem Eheprozeß fungiert der Promotor justitiae auf Grund des can. 1971, § 1, n. 2, als öffentlicher Ankläger. Frage: Muß der Promotor als öffentlicher Ankläger geradeso wie der Defensor zu jeder Zeugeneinvernahme eingeladen werden oder uneingeladen tatsächlich erscheinen, wenn der betreffende Gerichtsakt gültig sein soll (can. 1587)? Zweifel können deshalb entstehen, weil can. 1587 auf Einzelheiten sich nicht einläßt, sondern nur allgemein sich ausdrückt: in causis, in quibus eorum (promotoris et defensoris) praesentia requiritur. Auffallend ist ferner, daß can. 1968 f. wohl Rechte und Pflichten des Defensors, nicht aber des Promotors zusammenstellt. Can. 1771 sagt, daß die Parteien der Zeugeneinvernahme nur mit Erlaubnis des Richters beiwohnen dürfen. Der Promotor hat eine Art Parteienstellung, zumal das öffentliche Interesse vom Defensor wahrgenommen wird. Alle diese Momente würden darauf hinweisen, daß der Promotor zur Zeugeneinvernahme nicht eingeladen werden müßte. Tatsächlich ist es aber doch anders. Der Promotor ragt über die Parteienstellung hinaus. Das öffentliche Interesse, das er zu vertreten hat, ist dem Interesse des Defensors entgegengesetzt. Daher schreibt Roberti Fr., *De processibus*, 1926, II, 1, 60, nachdem er über die fakultative Zulassung der Parteien zum Zeugenverhör gehandelt: „Quae diximus de partibus, non applicantur promotori justitiae aut vinculi defensori, qui contra semper testium depositionibus assistere debent.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.